

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, R. Sauer und J. Bourke)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juli 2011, General Technic-Otis u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen T-141/07, T-142/07, T-145/07 und T-146/07), mit dem das Gericht Klagen auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung K(2007) 512 endg. der Kommission vom 21. Februar 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E-1/38.823 — PO/Aufzüge und Fahrtreppen) betreffend ein Kartell auf dem Markt für den Einbau und die Wartung von Aufzügen und Rolltreppen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden, um Ausschreibungen zu manipulieren, Märkte aufzuteilen, Preise festzusetzen, entsprechende Projekte und Verträge zuzuteilen sowie Informationen auszutauschen, sowie, hilfsweise, auf Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße der Rechtsmittelführerin abgewiesen hat — Verantwortlichkeit einer Muttergesellschaft für Zuwiderhandlungen ihrer Tochtergesellschaften gegen die Wettbewerbsregeln

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die United Technologies Corporation trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 347 vom 26.11.2011.

Beschluss des Gerichtshofs vom 15. Juni 2012 — Otis Luxembourg Sàrl, vormals General Technic-Otis Sàrl, Otis SA, Otis GmbH & Co. OHG, Otis BV, Otis Elevator Company/Europäische Kommission

(Rechtssache C-494/11) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Markt für den Einbau und die Wartung von Aufzügen und Rolltreppen — Geldbußen — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Zurechenbarkeit des eine Zuwiderhandlung darstellenden Verhaltens)

(2012/C 366/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Otis Luxembourg Sàrl, vormals General Technic-Otis Sàrl, Otis SA, Otis GmbH & Co. OHG, Otis BV, Otis Elevator Company (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Winckler und D. Gerard sowie J. Temple Lang und C. Cook, Solicitors)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, R. Sauer und J. Bourke)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juli 2011, General Technic-Otis u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen T-141/07, T-142/07, T-145/07 und T-146/07), mit dem das Gericht Klagen auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung K(2007) 512 endg. der Kommission vom 21. Februar 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag (Sache COMP/E-1/38.823 — PO/Aufzüge und Fahrtreppen)

betreffend ein Kartell auf dem Markt für den Einbau und die Wartung von Aufzügen und Rolltreppen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden, um Ausschreibungen zu manipulieren, Märkte aufzuteilen, Preise festzusetzen, entsprechende Projekte und Verträge zuzuteilen sowie Informationen auszutauschen, sowie, hilfsweise, auf Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbußen der Rechtsmittelführerinnen abgewiesen hat — Verantwortlichkeit einer Muttergesellschaft für Zuwiderhandlungen ihrer Tochtergesellschaften gegen die Wettbewerbsregeln

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Otis Luxembourg Sàrl, vormals General Technic-Otis Sàrl, Otis SA, Otis GmbH & Co. OHG, Otis BV und die Otis Elevator Company tragen die Kosten.

(¹) Abl. C 347 vom 26.11.2011.

Beschluss des Gerichtshofs vom 12. Juli 2012 — Land Wien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-608/11) (¹)

(Rechtsmittel — Kernenergie — Erweiterung des Kernkraftwerks Mochovce (Slowakische Republik) — Entscheidung der Kommission, das Beschwerdeverfahren einzustellen — Nichtigkeitsklage — Weigerung der Kommission, die angeforderten Dokumente zu übermitteln — Untätigkeitsklage — Mindestanforderungen des Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts — Unzulässigkeit)

(2012/C 366/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Land Wien (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W.-G. Schärf)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia, P. Oliver und G. Wilms)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 20. September 2011, Land Wien/Kommission (T-267/10), mit dem das Gericht die Klage des Klägers auf Nichtigklärung der Entscheidung der Kommission vom 25. März 2010, das Verfahren über seine Beschwerde in Bezug auf ein Vorhaben zum Ausbau der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks von Mochovce (Slowakische Republik) einzustellen, und auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission im Sinne von Art. 265 AEUV, da ihm unter Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) nicht alle zu diesem Vorhaben angeforderten Dokumente übermittelt worden seien, abgewiesen hat — Verstoß gegen das Recht auf Zugang zu Dokumenten, gegen Art. 263 Abs. 4 AEUV und gegen den Euratom-Vertrag

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Land Wien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Klage, eingereicht am 27. Juni 2012 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-310/12)

(2012/C 366/38)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, D. Düsterhaus und A. Sipos)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (¹) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht gemäß Art. 40 der Richtlinie erlassen oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- Ungarn nach Art. 260 Abs. 3 AEUV die Zahlung eines Zwangsgeldes in der Höhe von 27 316,80 EUR pro Tag von der Verkündung des Urteils an aufzuerlegen, da Ungarn die Kommission nicht über die zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG erlassenen nationalen Vorschriften in Kenntnis gesetzt hat;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien sei das bedeutendste Rechtsinstrument in diesem Bereich und lege u. a. die wesentlichen Begriffe der Abfallbewirtschaftung fest, so beispielsweise was unter Abfall, Recycling oder Verwertung zu verstehen sei.

Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie sei am 12. Dezember 2010 abgelaufen. Ungarn habe die Kommission darüber in

Kenntnis gesetzt, dass die Gesetzgebungsarbeiten zur Umsetzung der Richtlinie noch nicht abgeschlossen seien. Da die Umsetzungsvorschriften bis heute noch nicht verabschiedet worden seien, sei die Kommission der Auffassung, dass Ungarn seinen Verpflichtungen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie nicht nachgekommen sei.

Gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV könne die Kommission nach Art. 258 AEUV beim Gerichtshof beantragen, dass der betreffenden Mitgliedstaat in dem Urteil, in dem der Pflichtverstoß festgestellt werde, verpflichtet werde, der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, oder die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds zu benennen, die sie den Umständen nach für angemessen halte. In Durchführung der Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Art. 260 Abs. 3 AEUV (²) habe die Kommission das vorgeschlagene Zwangsgeld nach der in dieser Mitteilung für die Anwendung von Art. 228 EG vorgesehenen Methode berechnet.

(¹) ABl. L 312, S. 3.

(²) ABl. C 12 vom 15.1.2011, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 30. Juli 2012 — Michael Timmel gegen Aviso Zeta AG

(Rechtssache C-359/12)

(2012/C 366/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michael Timmel

Nebenintervenientin auf Klägerseite: Lore Tinhofer

Beklagte: Aviso Zeta AG

Vorlagefragen:

1. Ist Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (ProspektVO 809/2004) (¹) dahingehend auszulegen, dass grundsätzlich zwingend aufzunehmende Informationen, welche zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren, jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Prospektnachtrages bereits bekannt sind, in diesen aufzunehmenden sind?